



# Stadt Lauscha

<b>Beschluss-Nummer:</b>	
07/70/22	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Tagesordnungspunkt
Bauamt	21.11.2022	07

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Stadtrat	28.11.2022

## Betreff: 1. Teiländerung Bebauungsplan „Gebiet Glaswerk Ernstthal“

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat Lauscha beschließt, für das in Anlage 1 abgegrenzte Gebiet gem. § 30 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

### Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat					Sitzung am 28.11.2022	TOP 07
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder 17	davon anwesend 13	Ja 13	Nein /	Enthaltung /	Laut Beschluss- <input type="checkbox"/> vorschlag	Ab- weichender Beschluss <input type="checkbox"/> (Rückseite)
Wegen persönlicher Beteiligung nach § 38 ThürKO waren ausgeschlossen:						

**Sachverhalt/Begründung**

**Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt gem. § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Änderungen.

Im Stadtteil Ernstthal besteht seit Jahrzehnten ein großes Glaswerk. Mit dem Ziel der planungsrechtlichen Sicherung der dortigen Gemengelage hat die Stadt Lauscha im Jahr 2002 für das Gebiet des Glaswerks einen qualifizierten Bebauungsplan aufgestellt, am 08.08.2002 trat dieser in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Innerhalb des Anlagenkomplexes ist nun beabsichtigt, eine bauliche Erweiterung zur Verbesserung der Ablieferung durchzuführen.

Die bauliche Erweiterung entspricht nicht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes und ist nach Rücksprache mit den Aufsichtsbehörden auch nicht im Zuge einer Befreiung oder Ausnahme genehmigungsfähig.

Es ist vielmehr eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich. Es handelt sich dabei um die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Die Investition in den Standort soll planungsrechtlich abgesichert und die städtebauliche Entwicklung dadurch gelenkt werden.

Der Erhalt des Standortes ist für die städtebauliche Entwicklung im Stadtteil zentral, die Erweiterung ist somit nicht nur betriebswirtschaftlich, sondern auch städtebaulich erforderlich.

Der Bebauungsplan wird in einem Teilbereich geändert, außerhalb des Teilbereiches bleiben sämtliche Festsetzungen und Darstellungen in Kraft.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Gebiet Glaswerk Ernstthal" gelten auch innerhalb des Änderungsbereiches fort, soweit nichts Anderweitiges bestimmt wird.

In dem mit dem dafür vorgesehenen Planzeichen abgegrenzten Teilgebiet ist insbesondere beabsichtigt, die überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 BauNVO zu erweitern.

Die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen geht einher mit einer Verschiebung der Nutzungsartengrenze gem. § 16 Abs. 5 BauNVO.

Infolge der Verschiebung der Grenze der Art der baulichen Nutzung sollen für das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes nunmehr die Festsetzungen gem. der Nutzungsschablone für das Bauland gem. § 9 BauNVO gelten.

**Geltungsbereich**

Das Plangebiet umfasst den Ostteil des Glaswerkes, südlich der Glaswerkstraße im Stadtteil Ernstthal. Die Glaswerkstraße ist die Kreisstraße K 35.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- Im Norden durch die Glaswerkstraße (Kreisstraße K 35)
- Im Osten durch Bauflächen (§ 6 BauNVO)
- Im Süden durch Bauflächen (§ 9 BauNVO)
- Im Westen durch das bestehende Glaswerk (§ 9 BauNVO)

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,55 ha Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Lageplan (M: 1 : 500) zu entnehmen.

Fortsetzung  
Ergänzungsblatt - Nr.

**Sachverhalt/Begründung**

**Bauplanungsrechtliche Bewertung und Wahl der Verfahrensart**

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, da die Grundzüge des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht berührt werden.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Es bestehen weiterhin keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Da diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, wird das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB durchgeführt.

Fortsetzung  
Ergänzungsblatt - Nr.

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja  Nein

Position im Haushaltsplan

**Gesamtkosten der  
Maßnahme**

Beschaffungs-/  
Herstellungskosten  
€

Einnahmen Haushaltsstelle

Ausgaben Haushaltsstelle

überplanmäßig

außerplanmäßig

**Jährliche**

**Folgekosten/-lasten**

€  keine

Finanzierungsvorschlag (gegebenenfalls auf  
gesonderten Blatt)

Aufnahme in den Nachtragshaushalt

Mittel stehen nicht zur  
Verfügung

  
Zitzmann, Bürgermeister

Krauß, Amtsleiter